

Mitteilung der ergänzenden Maßnahmen zur Risikominderung gemäß §6 AltLandPflSchV

Laut der Altes Land Pflanzenschutzverordnung (AltLandPflSchV) müssen Verfügungsberechtigte oder Besitzer einer landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Fläche, die an ein in Expositionsklasse 3 oder 4 eingeteiltes Gewässer grenzt und auf der Pflanzenschutzanwendungen durchgeführt werden sollen, mindestens eine der in Anlage 4 der AltLandPflSchV genannten Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu verringern. Die Maßnahme ist so auszuwählen, dass spätestens zum 1.10.2020 die Voraussetzung dafür erfüllt ist, dass das Gewässer in eine Expositionsklasse besser als bisher eingeteilt werden kann und bis zum 1.10.2025 in die Expositionsklasse 1 oder 2. Zulässig sind nur Maßnahmen, die in der Anlage 4 der AltLandPflSchV aufgeführt sind.

Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer ist verpflichtet, die Auswahl der Maßnahme und den Beginn der Umsetzung der Behörde mitzuteilen.

Die Mitteilung der Maßnahmen hat umgehend zu erfolgen, da die Fristen hierfür bereits überschritten sind.

Die Mitteilung besteht aus zwei Dokumenten: dem von Ihnen unterschriebenen Stammdatenblatt und dem Begleitbogen, in den die von Ihnen gewählten Maßnahmen eingetragen werden. Bitte kreuzen Sie die gewählte(n) Maßnahme(n) für jedes Gewässer an, das in Expositionsklasse 3 oder 4 eingeteilt ist und an das die von Ihnen bewirtschaftete Fläche angrenzt. Setzen Sie das Kreuz in die Zeile 2020 oder 2025, je nachdem ab welchem Zeitpunkt die gewählte Maßnahme zur Verbesserung der Expositionsklasse führen soll. Falls Sie mehrere Begleitbögen benötigen, können Sie den in der Anlage beigefügten Begleitbogen vervielfältigen oder unter www.esteburg.de unter Service im Download-Bereich weitere herunterladen.

Sie sind verpflichtet, Dokumente, die den tatsächlichen Beginn der Umsetzung der Maßnahmen belegen, aufzuheben. So können Sie nachweisen, dass Sie ein eventuelles Nichterreichen der nächstgünstigeren Expositionsklasse, nicht zu vertreten haben. Z.B. belegt die Auftragsbestätigung zur Anschaffung eines Tunnelsprühgerätes bei Lieferverzögerung den rechtzeitigen Kauf des Gerätes. Kaufbelege o.ä. für Hecken-Pflanzen belegen im Falle von Sturmschäden o.ä., dass die Hecke rechtzeitig gepflanzt wurde und somit die notwendige Zeit hatte, die entsprechende Größe zu erreichen.

Zur Vereinfachung der Mitteilung und zur geometrischen Erfassung Ihrer Angaben kann die Behörde auf Daten zurückgreifen, die von Ihnen bereits im Rahmen von Förder- bzw. Prämienanträgen erstellt wurden. Dies gilt nur in Niedersachsen.

Die Bewirtschafter, die keine Fördermittel beantragen oder ihren Förderantrag in Hamburg stellen und deren Daten somit nicht vorliegen, müssen zusätzlich Kartenausdrucke (Maßstab 1: 50) einreichen. Auf den Ausdrucken markieren Sie bitte, die von Ihnen bewirtschafteten Flächen entlang des entsprechenden Gewässers und ordnen jeder Fläche eine Nummer zu. Füllen Sie dann den Begleitbogen unter Benennung von Gemarkung und Flurstück aus. Bitte verwenden Sie als laufende Nummer im Begleitbogen die Nummern, die Sie Ihren markierten Flächen zugeordnet haben. Diese Flächen werden dann von der Überprüfungsstelle nachdigitalisiert.

Falls Sie innerhalb eines Schlags und auf einer Gewässerseite unterschiedliche Maßnahmen entlang des Gewässers durchführen, fügen Sie bitte ebenfalls einen Kartenausdruck bei, auf dem Sie die entsprechenden Flächen unterschiedlich markieren (z.B. bei unterschiedlichen Abständen innerhalb eines Schlags).

Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllten Unterlagen per E-Mail an:

ALVO@lwk-niedersachsen.de

Falls Sie Fragen zum Ausfüllen der Formulare haben, wenden Sie sich bitte an:

Janina Rathmann

ALVO@lwk-niedersachsen.de

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Geschäftsbereich 7

Fachbereich 7.1 - Pflanzenschutzamt

Wunstorfer Landstraße 9

30453 Hannover

**Stammdaten zur Mitteilung der ergänzenden Maßnahmen zur Risikominderung gemäß
§ 6 AltLandPflSchV**

Name des Bewirtschafters/
Verfügungsberechtigten:

Adresse:

Telefon:

Hiermit teile ich die Auswahl der Maßnahme(n) nach Anlage 4 der AltLandPflSchV und den Zeitpunkt, ab wann die umgesetzte Maßnahme zur Verbesserung der Expositionsklasse entsprechend § 6 Absatz 2 AltLandPflSchV führt, gegenüber der zuständigen Behörde mit.

Ich bin verpflichtet, Dokumente, die den tatsächlichen Beginn der Durchführung der Maßnahme belegen, aufzubewahren.

Die für die Mitteilung erforderlichen Begleitbögen und Kartenausdrucke habe ich beigelegt.

Anzahl Begleitbögen _____

Anzahl Kartenausdruck(e) _____

Ort, Datum

Unterschrift

Eingang der Mitteilung bei der Behörde am

Begleitbogen

Name: _____

EU-Betriebsnummer (InVeKos/BNRZD) – Nur bei Antragstellung in Niedersachsen!

☐ keine EU-Betriebsnummer, da kein Antragsteller für Agrarförderung

[illegible][illegible]

Erläuterungen zum Begleitbogen

¹ Falls Sie Kartenausdrucke einreichen, tragen Sie hier bitte die Nummer entsprechend Ihrer markierten Fläche ein. So können die Angaben des Begleitbogens der Fläche am Gewässer zugeordnet werden.

Falls Sie Förderantragssteller sind und keine Kartenausdrucke einreichen, können Sie die fortlaufende Nummer frei wählen (1, 2, 3...)

² Gewässernummer und Expositionsklasse laut LandMap „Altes Land“

³ FLIK (16-stelliger Flächenindikator)

⁴ Für **NI**: entspricht dem **GFN-Schlag** im Rahmen des ANDI-Verfahrens (Agrarförderung Niedersachsen Digital)

⁵ Nur erforderlich, falls das Gewässer mit beiden Gewässerseiten innerhalb eines Schlags verläuft, und auf beiden Gewässerseiten verschiedene Maßnahmen durchgeführt werden.

⁶ Entfernung zwischen der Böschungsoberkante (BOK) und der Mitte der ersten Baumreihe in Metern.

⁷ Mögliche Maßnahme entsprechend Anlage 4 der AltLandPflSchV

Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme lt. AltLandPflSchV
Gewässertiefe 0,60 m	Regulierung der Gewässertiefe vom 15. März bis 15. November eines jeden Jahres auf mindestens 0,6 Meter
Gewässertiefe 0,90 m	Regulierung der Gewässertiefe vom 15. März bis 15. November eines jeden Jahres auf mindestens 0,9 Meter
Hecke	Anlage/ Unterhaltung einer Hecke zwischen Gewässer und Anwendungsfläche mit einer Höhe von mind. 4 Metern und einer Breite von mindestens 1 Meter
Überdachung	Anlage/ Unterhaltung eines geschlossenen Überdachungssystems mit Seitenabschirmung
Leelage	Die Anwendung findet auf einer Fläche in Leelage (Hauptwindrichtung +/- 30 Grad) zu einem angrenzenden Gewässer statt
Öko	Produktion nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007
Steinobst bis 4m	Anwendung findet bei Steinobst mit einer Kronenhöhe bis 4 Meter statt
Steinobst über 4m	Anwendung findet bei Steinobst mit einer Kronenhöhe von mehr als 4 Metern statt
Tunnel 90 %	Verwendung eines Tunnelsprühgeräts mit einer Verlustminderung von mind. 90 %
Tunnel 95 %	Verwendung eines Tunnelsprühgeräts mit einer Verlustminderung von mind. 95 %
Refugialgewässer	Anlage/ Unterhaltung eines Refugialgewässers mit einer Oberfläche, die der Oberfläche der an den Betrieb grenzenden Gewässers entspricht